

Kammer hervorgegangene Eintritt des zuerst Gewählten in die Kammer ist aber, wie ganz besonders zu betonen ist, nur unter steter und allseitiger Wahrung der noch zu treffenden Entscheidung über die Wählbarkeit erfolgt.

So ist der mehrgenannte Schulze auf ausdrückliche Anordnung des königlichen Ministeriums des Innern unter Eröffnung der hinsichtlich seiner Wählbarkeit noch bestehenden Zweifel vom Wahlcommissar zur eventuellen Erklärung über die Annahme der Wahl aufgefordert und ihm erst, nachdem er in Erwartung der über seine Wählbarkeit noch zu treffenden Entscheidung die eventuelle Annahme erklärt, inmittelst auch die Grundstücke, deren eigenthümlicher Erwerbung es noch bedurfte, um ihn überhaupt als wählbar erscheinen zu lassen, überschrieben erhalten, die Legitimationsurkunde in der Maße ausgestellt worden, daß er zufolge der auf ihn gefallenen Stimmenmehrheit als erwählt zu betrachten, als Eigenthümer der Grundstücke aber, deren Steuerbetrag für ihn den gesetzlichen Censur erfülle, erst am 30. Juni 1869 im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen worden sei. Hiernächst hat das königliche Gesamtministerium nach Inhalt des unter den Beilagen sub C. extractlich abgedruckten Decrets, in dem Es der Einweisungcommission der zweiten Kammer das Verzeichniß der zum Landtage einberufenen Mitglieder mittheilte, unter Anderem auch sogleich des gegen die Wahl Schulze's erhobenen Protestes und der der Kammer darüber vorbehaltenen Entscheidung gedacht. Auch ist der Kammer selbst Seiten der Einweisungcommission bei Beginn der 1. Präliminarsitzung von diesem Decrete und dem darin erwähnten Proteste gegen Schulze's Wahl, sowie von der Ueberlassung der Entscheidung darüber an die Kammer sogleich Mittheilung gemacht worden, und wenn die Kammer Schulzen nicht, wie es nach § 9 der Landtagsordnung Abs. 3 in ihrer Macht stand, bis zur Erledigung der Sache die Theilnahme an den Kammersitzungen verweigert hat, so ist sie damals wenigstens gewiß nicht von der Ansicht ausgegangen, daß aus der provisorischen Zulassung Schulze's besondere Weiterungen für den Fall einer sich nöthig machenden Ersatzwahl entstehen könnten.

Um Weiterungen, und zwar um sehr erhebliche Weiterungen, handelt es sich hier nämlich in der That. Denn wenn auch die von den Reclamanten ausschließlich vermischte Fristbeachtung nur eine Verschiebung des Wahltags um 4 Tage zur Nothwendigkeit gemacht hätte, so ist doch diese Abweichung von dem gewöhnlichen Wahlverfahren keineswegs die einzige hier vorliegende, sondern es sind bei der Richter'schen Wahl unter Anderem auch die zum Theil weit zeitraubenderen Vorschriften in §§ 26 und 39 unbeachtet geblieben. Mit demselben